

Ergänzende Erläuterungen zu dem Muster einer Wahlbekanntmachung

zu Buchstabe A

Wahl der Gemeindevertretung Neustedt

- zu Nummer 1 (Anzahl der Gemeindevertreter):

Die bis 2003 selbständigen Gemeinden Altstedt, Waldstedt und Kleinstedt haben rechtzeitig vor den letzten Kommunalwahlen 2003 auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 BbgKWahlG im Rahmen des Gebietsänderungsvertrages vereinbart, für einen Zeitraum von zwei Wahlperioden die **Anzahl der Gemeindevertreter** abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG (und die Höchstzahl der Wahlkreise abweichend von § 20 Abs. 3 BbgKWahlG) **um 50 Prozent zu erhöhen**. Somit sind zum zweiten (und letzten) Mal 15 Gemeindevertreter zu wählen.

- zu Nummer 2 (Wahlkreise):

Die bis 2003 selbständigen Gemeinden Altstedt, Waldstedt und Kleinstedt haben auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 BbgKWahlG im Rahmen des Gebietsänderungsvertrages vereinbart, für einen Zeitraum von zwei Wahlperioden die **Höchstzahl der Wahlkreise** abweichend von § 20 Abs. 3 BbgKWahlG (und die Anzahl der Gemeindevertreter abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlG) **um 50 Prozent zu erhöhen**. Es sind daher erneut drei Wahlkreise gebildet worden. Außerdem wurden auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 BbgKWahlG mit Rücksicht auf die Grenzen der drei Ortsteile Altstedt, Waldstedt und Kleinstedt Wahlkreise **unterschiedlicher** Größe gebildet.

- zu Nummer 6.2 (Höchstzahl der Bewerber auf Wahlvorschlägen)

Die Höchstzahl der Bewerber für **wahlgebietsbezogene** Wahlvorschläge bestimmt sich nach der Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG. Demnach darf die Zahl der auf einem Wahlvorschlag benannten Bewerber die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreter nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Bei der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Neustedt sind im Wahlgebiet insgesamt 15 Gemeindevertreter zu wählen. Somit beträgt in diesem Fall die Höchstzahl der Bewerber für wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge 22 (bei 23 Bewerbern würde die Zahl der zu wählenden Vertreter bereits um 53,3 Prozent übertroffen werden).

Im vorliegenden Fall wurden Wahlkreise **unterschiedlicher** Größe gebildet. Die Höchstzahl der Bewerber auf **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen für Wahlkreise **unterschiedlicher** Größe bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 Satz 4 bis 6 BbgKWahlG. Demnach ist die Höchstzahl der Bewerber für jeden Wahlkreis gesondert zu ermitteln:

Wahlkreis 1:

$$\frac{15 \text{ (Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter)}}{3 \text{ (Anzahl der Wahlkreise)}} = 5 \text{ (Zwischenwert)}$$

$$\frac{5 \text{ (Zwischenwert)} \times 700 \text{ (Einwohnerzahl des Wahlkreises 1)}}{466,67 \text{ (durchschnittliche Einwohnerzahl sämtlicher Wahlkreise)}} = 7,5$$

Die Höchstzahl der Bewerber darf diese Zahl (7,5) nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Somit beträgt die Höchstzahl der Bewerber auf **wahlkreisbezogenen** Wahlschlägen für den ersten Wahlkreis **11** (bei 12 Bewerbern würde die zuvor ermittelte Zahl [7,5] bereits um 60 Prozent übertroffen).

Wahlkreis 2:

$$\frac{15 \text{ (Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter)}}{3 \text{ (Anzahl der Wahlkreise)}} = 5 \text{ (Zwischenwert)}$$

$$\frac{5 \text{ (Zwischenwert)} \times 400 \text{ (Einwohnerzahl des Wahlkreises 2)}}{466,67 \text{ (durchschnittliche Einwohnerzahl sämtlicher Wahlkreise)}} = 4,2857$$

Die Höchstzahl der Bewerber darf diese Zahl (4,2857) nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Somit beträgt die Höchstzahl der Bewerber auf **wahlkreisbezogenen** Wahlschlägen für den zweiten Wahlkreis **6** (bei 7 Bewerbern würde die zuvor ermittelte Zahl [4,2857] bereits um 63 Prozent übertroffen).

Wahlkreis 3:

$$\frac{15 \text{ (Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter)}}{3 \text{ (Anzahl der Wahlkreise)}} = 5 \text{ (Zwischenwert)}$$

$$\frac{5 \text{ (Zwischenwert)} \times 300 \text{ (Einwohnerzahl des Wahlkreises 3)}}{466,67 \text{ (durchschnittliche Einwohnerzahl sämtlicher Wahlkreise)}} = 3,2143$$

Die Höchstzahl der Bewerber darf diese Zahl (3,2143) nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Somit beträgt die Höchstzahl der Bewerber auf **wahlkreisbezogenen** Wahlschlägen für den dritten Wahlkreis **4** (bei 5 Bewerbern würde die zuvor ermittelte Zahl [3,2143] bereits um 56 Prozent übertroffen).

{Für den Fall, dass für die Wahl zur Gemeindevertretung Neustedt drei Wahlkreise **ähnlicher** Größe gebildet worden wären, würde sich die Höchstzahl der Bewerber auf **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BbgKWahlG bestimmen. Infolgedessen wäre die Höchstzahl der Bewerber auf **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschläge für alle drei Wahlkreise einheitlich wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{15 \text{ (Anzahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreter)}}{3 \text{ (Anzahl der Wahlkreise)}} = 5$$

Die Höchstzahl der Bewerber dürfte diese Zahl (5) nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Somit würde die Höchstzahl der Bewerber für alle **wahlkreisbezogenen** Wahlschläge einheitlich **7** betragen (bei 8 Bewerbern würde die zuvor ermittelte Zahl [5] bereits um 60 Prozent übertroffen.)}

zu Buchstabe B

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neustedt

- zu Nummer 5 (Unterstützungsunterschriften):

Gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG richtet sich die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen (und hauptamtlichen) Bürgermeisters in Gemeinden mit mehr als 300 Einwohnern nach der in § 6 Abs. 2 BbgKWahlG normierten **Regelzahl** der Gemeindevertreter. Demnach muss der Wahlvorschlag von **doppelt** so viel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie Gemeindevertreter nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG zu wählen wären. Für die neue Gemeinde Neustedt wären nach § 6 Abs. 2 BbgKWahlG zehn Gemeindevertreter zu wählen. Somit sind einem Wahlvorschlag zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Neustedt mindestens 20 Unterstützungsunterschriften beizufügen, es sei denn, der Wahlvorschlagsträger ist von diesem Erfordernis befreit. Der Tatbestand, dass in der neuen Gemeinde Neustedt auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 BbgKWahlG und des Gebietsänderungsvertrages - vorübergehend für zwei Wahlperioden - tatsächlich 15 Gemeindevertreter zu wählen sind, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

zu Buchstabe C

Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Altstadt

- zu Nummer 5 (Bestimmung der Bewerber):

Diese Möglichkeit besteht unter den genannten Voraussetzungen lediglich für **Parteien, politische Vereinigungen** und **mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen**. Für sonstige Wählergruppen, die *nicht* mitgliedschaftlich organisiert sind, ist also dieser Weg der Kandidatenaufstellung versperrt.

zu Buchstabe D

Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Waldstedt

- zu Nummer 5 (Bestimmung der Bewerber):

Diese Möglichkeit besteht unter den genannten Voraussetzungen lediglich für **Parteien, politische Vereinigungen** und **mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen**. Für sonstige Wählergruppen, die *nicht* mitgliedschaftlich organisiert sind, ist also dieser Weg der Kandidatenaufstellung versperrt.

- zu Nummer 8 (Unterstützungsunterschriften):

Gemäß § 82a Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 70 Abs. 5 BbgKWahlG und § 54 Abs. 2 Satz 4 GO richtet sich die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers in Ortsteilen mit mehr als 300 Einwohnern nach der in der Gemeindeordnung normierten Regelanzahl der Mitglieder des Ortsbeirates. Demnach muss der Wahlvorschlag von *doppelt* so viel wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein, wie Ortsbeiratsmitglieder zu wählen *wären*. Für den Ortsteil Waldstedt *wären* nach der (noch geltenden) Regelung des § 54 Abs. 2 Satz 4 GO drei Ortsbeiratsmitglieder zu wählen. Somit sind einem Wahlvorschlag für die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Waldstedt mindestens sechs

Unterstützungsunterschriften beizufügen, es sei denn, der Wahlvorschlagsträger ist von diesem Erfordernis befreit. Der Tatbestand, dass in dem Ortsteil Waldstedt tatsächlich kein Ortsbeirat zu wählen ist, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Das Erfordernis von **sechs** Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers würde auch in einem Ortsteil mit mehr als 1.000 bis zu 2.500 Einwohnern oder einem Ortsteil mit mehr als 2.500 Einwohnern gelten. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass der Ortsbeirat in diesen Ortsteilen **mindestens drei** Mitglieder hätte (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 4 GO) und sich die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften aus verfassungsrechtlichen Gründen nur nach der gesetzlichen Mindestzahl der Ortsbeiratsmitglieder richten kann.

zu Buchstabe E

Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kleinstedt

- zu Nummer 5 (Bestimmung der Bewerber):

Diese Möglichkeit besteht unter den genannten Voraussetzungen lediglich für **Parteien, politische Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen**. Für sonstige Wählergruppen, die *nicht* mitgliedschaftlich organisiert sind, ist also dieser Weg der Kandidatenaufstellung versperrt.

- zu Nummer 7 (Unterstützungsunterschriften):

Gemäß § 82a Abs. 2 BbgKWahlG i.V.m. § 70 Abs. 5 BbgKWahlG sind einem Wahlvorschlag in Wahlgebieten mit bis zu 300 Einwohnern keine Unterstützungsunterschriften beizufügen. Der Ortsteil Kleinstedt umfasst 300 Einwohner. Somit sind den Wahlvorschlägen zur unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Kleinstedt keine Unterstützungsunterschriften beizufügen.